

# **RICHTLINIEN**

## **über die Förderung von Studierenden an Fernuniversitäten und Fernfachhochschulen**

### **Zweck**

1. Zur Förderung von Studierenden an nichtösterreichischen Fernuniversitäten und Fernfachhochschulen, die eine Kooperation im Lehr- und Studienbetrieb mit einer in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten österreichischen Bildungseinrichtung betreiben, können gemäß § 68 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Studienunterstützungen gewährt werden.

### **Begünstigter Personenkreis**

2. Eine Förderung gemäß Z 1 können österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger sowie gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose gemäß § 4 StudFG, die während des Studiums in Österreich leben, erhalten.

### **Voraussetzungen**

3. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung gemäß Z 1 ist, dass die Studierenden
  - a) ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer Fernuniversität oder Fernfachhochschule gemäß Punkt 1 dieser Richtlinie betreiben,
  - b) sozial bedürftig sind,
  - c) kein Studium an einer anderen österreichischen Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreiben,
  - d) noch kein Studium oder keine andere gleichwertige Ausbildung – unbeschadet des § 15 Abs. 2 StudFG – absolviert haben,
  - e) einen günstigen Studienfortgang nachweisen und
  - f) das Studium vor Vollendung der Altersgrenze gemäß § 6 Z 4 begonnen haben.

### **Höhe der Studienunterstützung**

- 4.1 Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit. Zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit sind die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 anzuwenden.
- 4.2 Die Höhe der Studienunterstützung wird von der Studienbeihilfenbehörde in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes 1992 ermittelt. § 26 Abs. 2 Z 4 StudFG ist nicht anzuwenden.
- 4.3 Für Ausbildungszwecke gewährte Beihilfen von anderen in- oder ausländischen Stellen sind anzurechnen. Die Studienbeihilfenbehörde kann die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über den Bezug allfälliger weiterer Förderungen verlangen. Eine Förderung, die erst während des Bezugs einer Studienunterstützung für Fernstudien gewährt wird, ist umgehend der zuständigen Stipendienstelle zu melden.

### **Günstiger Studienfortgang**

- 5.1 Der günstige Studienfortgang an nichtösterreichischen Fernuniversitäten (Fernfachhochschulen) ist durch Studien- und Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten pro Studienjahr und Vorlage einer Zulassungsbestätigung für jedes Semester nachzuweisen. Zusätzlich ist bei Diplomstudien der günstige Studienfortgang durch die Ablegung der Diplomprüfung nach jedem Studienabschnitt nachzuweisen.
- 5.2 Die Anspruchsdauer an nichtösterreichischen Fernuniversitäten (Fernfachhochschulen) beträgt die zur Absolvierung des Studiums vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.
- 5.3 Ein günstiger Studienerfolg liegt jedenfalls nicht vor, wenn in Anwendung der Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Einhaltung von Studienzeiten und der Studienwechsel ebenfalls kein günstiger Studienfortgang vorliegen würde.

### **Verfahren**

- 6.1 Das Ansuchen auf Gewährung der Studienunterstützung ist an die örtlich zuständige Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde zu richten. Für die Bearbeitung der Ansuchen ist jene Stipendienstelle zuständig, in deren Sprengel der Wohnsitz der Studierenden liegt.
- 6.2 Ansuchen können von 1. September bis 31. August eingebracht werden und erstrecken sich jeweils auf den Auszahlungszeitraum des jeweiligen Studienjahres (bzw. bei Ansuchen für das Sommersemester auf den Auszahlungszeitraum des Sommersemesters), sofern die Studierenden nicht die Zuerkennung ab einem späteren Monat beantragen.

- 6.3** Die Studienbeihilfenbehörde ermittelt in Anwendung dieser Richtlinien die Höhe der Studienunterstützung und schreibt den Studierenden nach Maßgabe der Z 5.1 den zu erbringenden Studienfortgang vor.
- 6.4** Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Studienunterstützung unter der Bedingung des Nachweises über den zu erbringenden Studienfortgang in Aussicht gestellt werden.
- 6.5** Die Studienunterstützung wird im Nachhinein nach Vorlage des zu erbringenden günstigen Studienfortganges und der Einkommensunterlagen ausbezahlt. Die erste Auszahlung erfolgt bei Vorlage von 15 ECTS-Punkten.

#### **Rückzahlung**

- 7.1** Studierende, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben eine Studienunterstützung erhalten haben, müssen diese zurückzahlen. Die Studierenden haben anlässlich der Antragstellung eine diesbezügliche Erklärung abzugeben.
- 7.2** Die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich des Ruhens und des Erlöschens von Studienbeihilfe sind sinngemäß anzuwenden.

#### **Inkrafttreten**

- 8.1** Die Richtlinien in der vorliegenden Fassung gelten für Studien ab dem Studienjahr 2023/24.